GfE – MIR GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

1. Für alle Einkäufe und Leistungen des Käufers gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „Bedingungen“), auch wenn der Käufer sich bei zukünftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft bzw. wenn der Verkäufer andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

2. Solche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen nur zur Anwendung, soweit sie vom Käufer schriftlich bestätigt werden.

Bestellungen

1. Angebote des Verkäufers sind für den Käufer immer unverbindlich, auch wenn der Käufer sie angefordert hat. Sie müssen den Anfragen des Käufers genau entsprechen. Auf unvermeidliche Abweichungen ist vom Verkäufer besonders hinzuweisen.

2. Bestellungen des Käufers sind für diesen nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich und unzweideutig als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Bestätigt der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten die Annahme einer verbindlichen Bestellung, so ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

4. Sollte aus irgendwelchen Gründen bei der Auftragserteilung der Preis oder sonstige Bedingungen des Kaufes noch nicht endgültig feststehen, so kommt der Vertrag erst dann verbindlich zustande, wenn die vom Verkäufer angegebenen diesbezüglichen Bedingungen vom Käufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Stillschweigen des Käufers gilt nicht als Zustimmung.

Lieferungen

1. Die vom Käufer in der Bestellung genannten Liefertermine und –fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Sie werden im Zweifel vom Tage der Bestellung des Käufers ab gerechnet.

2. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Käufer, unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Ergibt sich die Gefahr, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so ist der Käufer unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder diese Bedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für alle Lieferungen die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.

5. Wird hinsichtlich des Verkäufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden dem Käufer Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Verkäufers oder der Vertragserfüllung durch den Verkäufer Anlass geben, so kann der Käufer – vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte oder Ansprüche – seine Zahlungen von einer Vorauslieferung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Verkäufer abhängig machen.

6. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren den vertraglich festgelegten Spezifikationen und Erfordernissen entsprechen, dass diese frei von schädlichen, gefährlichen oder giftigen Stoffen sind und den jeweils in Kraft befindlichen Umweltbestimmungen, -erfordernissen und –standards entsprechen.

7. Der Verkäufer garantiert, dass jegliches gelieferte Material frei von ionisierender Strahlung ist, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht oder gesetzlich festgelegte Grenzwerte überschreitet. Eine derartige ionisierende Strahlung gilt dann als vorhanden, wenn durch ein Messgerät ein über die Umgebungshintergrundstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, die Annahme des gelieferten Materials zu verweigern sowie die zuständigen Behörden zu unterrichten. Der Verkäufer haftet dem Käufer für alle Kosten, Auslagen und Schäden, die dem Käufer unmittelbar oder mittelbar durch die Lieferung derartigen Materials entstehen.

8. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer die kostenlose Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien der gelieferten Waren zu verlangen.

Mengen-, Mängel- und Falschlieferungsrügen

Mengen-, Mängel- oder Falschlieferungsrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sie gegenüber dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware am Entladeort oder innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware im verarbeitenden Werk geltend gemacht werden. Bei versteckten Mängeln muss die Rüge innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung erfolgen.

Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beträgt zwei Jahre nach Lieferung. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

2. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch die Verletzung von Garantien im Sinne von § 444 BGB durch den Verkäufer gehören, hat der Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich etwaiger Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Käufer die Annahme ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Verkäufer die mangelhaften Teile für den Käufer kostenfrei durch einwandfreie Teile zu ersetzen.

3. In dringenden Fällen oder wenn der Käufer seiner Gewährleistungs-pflicht nicht nachkommt, kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers und unbeschadet von dessen Gewährleistungsverpflichtung selber treffen. Der Verkäufer wird vom Käufer möglichst vor

Durchführung der vorgenannten Maßnahmen benachrichtigt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Verkäufer nachträglich von den durchgeführten Maßnahmen unterrichtet.

4. Schlägt eine Nacherfüllung fehl bzw. ist nicht möglich oder zumutbar, so bleibt das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, unberührt.

5. Wird vom Käufer beanstandete Ware von diesem verwahrt, so haftet der Käufer nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Verkäufer trotz Aufforderung die Rücknahme beanstandeter Ware, ist der Käufer berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware in jeder Beziehung genau den Vereinbarungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und dass sie den nach der vorgesehenen Zweckbestimmung zu stellenden Anforderungen genügt.

7. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese deshalb an den Käufer stellen, weil sie durch Produkte des Käufers bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben und dieser Schaden maßgeblich auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion des Verkäufers bzw. in der Vernachlässigung seiner Kontrollpflichten zurückzuführen ist.

Genehmigungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Export oder die sonstige Erfüllung des Verkäufers erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten.

Höhere Gewalt

Im Falle von Streiks, Arbeitkämpfen, Unfällen, Fehlen oder Knappheit von Transportmitteln, Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder anderen Umständen außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Parteien, die den Verkäufer an der Lieferung oder den Käufer an der Abnahme hindern, ist die Partei, die an der Erfüllung auf diese Weise gehindert ist, verpflichtet, die andere Partei hiervon unverzüglich zu informieren, worauf sie während der Dauer solcher Umstände von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung befreit wird. Höhere Gewalt, die die Abnehmer des Käufers betrifft, gilt als Höhere Gewalt des Käufers. Nach Wegfall solcher Umstände Höherer Gewalt kann der Käufer vom Verkäufer die Lieferung der betroffenen nicht gelieferten Mengen zu den Vertragsbedingungen innerhalb angemessener Zeit verlangen.
Sollte sich der Verkäufer auf einen Fall von Höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Käufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht oder Stornierungskosten zu zahlen.

Zahlungen

1. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung auszustellen und dem Käufer, von der Sendung getrennt, unverzüglich in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, in Zahlungsmitteln nach Wahl der Käufers.

3. Der Käufer ist berechtigt, gegen etwaige Forderungen des Verkäufers mit allen Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen.

4. Forderungen an den Käufer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ganz oder teilweise an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die durch den Verkäufer aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts oder unter den Voraussetzungen des § 354a HGB erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

5. Vorzeitige Lieferungen durch den Verkäufer führen nicht zur vorzeitigen Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen des Käufers.

Lieferantenverpflichtungen

1.Umgang mit Mitarbeitern

Der Käufer erwartet vom Verkäufer die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet der Käufer die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen.

2.Kinderarbeit
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer jegliche Art von Kinderarbeit in seinem Unternehmen verbietet und unterläßt.

3.Diskriminierung
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbindet. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

4.Zwangsarbeit
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer keine Zwangsarbeit in seinem Unternehmen zuläßt.

5.Vereinigungsfreiheit
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achtet, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

6.Vergütung und Arbeitszeiten
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit und –vergütung einhält.

7.Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhält. Weiter wird erwartet, dass der Verkäufer ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbaut und anwendet

8.Umweltschutz

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und –standards einhält. Weiter wird erwartet, dass der Verkäufer ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und –gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

9.Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Verbot von Korruption und Bestechung

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer Korruption nicht tolerieren und in seinen Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellt. Insbesondere stellt er sicher, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an GfE-MIR Mitarbeiter oder nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbietet, verspricht oder gewährt.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer Entscheidungen bezogen auf seine Geschäftstätigkeit mit dem Käufer ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien trifft. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

Freier Wettbewerb

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer sich im Wettbewerb fair verhält und die geltenden Kartellgesetze beachtet. Verkäufer beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

10.Geldwäsche

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhält und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligt.

11.Konfliktmineralien

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer gemäß internationaler Gesetzgebung, Verfahren und angemessene Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass keine Mineralien deren Ursprung in Konfliktgebieten liegt (Kongo u.a.) verarbeitet und/oder beschafft werden.

.

12.Geschäftspartnerbeziehungen

Der Käufer erwartet, dass der Verkäufer die hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an seine Partnerunternehmen kommuniziert und bei der Auswahl dieser ebenfalls berücksichtigt. Der Verkäufer bestärkt seine Partnerunternehmen darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Anwendbares Recht

Alle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer (einschließlich der Fragen des Abschlusses und der Wirksamkeit der Verträge sowie der Einbeziehung dieser Bedingungen) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige Verfahren gegen den Käufer oder seine Vermögenswerte vor allen anderen zuständigen Gerichten einzuleiten.

Verschiedenes

1. Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können durch Telefax, Brief und Email erfolgen.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

3. Die Überschriften in diesen Bedingungen sind ausschließlich zu Zwecken der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieser Bedingungen.

4. Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Verträge unwirksam oder undurchsetzbar sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.

.

Oktober 2024